

Amtsblatt der Europäischen Union

C 172



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

26. April 2022

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 172/01	Euro-Wechselkurs — 25. April 2022	1
---------------	---	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 172/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10565 – VOLKSWAGEN / TRINITY / EUROPCAR) ⁽¹⁾	2
2022/C 172/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10684 – SWISS LIFE / VAUBAN / WASCOSA) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	4
2022/C 172/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10688 – AXA / ATALANTE) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2022/C 172/05	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	7
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

25. April 2022

(2022/C 172/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0746	CAD	Kanadischer Dollar	1,3709
JPY	Japanischer Yen	137,73	HKD	Hongkong-Dollar	8,4325
DKK	Dänische Krone	7,4391	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6240
GBP	Pfund Sterling	0,84330	SGD	Singapur-Dollar	1,4757
SEK	Schwedische Krone	10,3476	KRW	Südkoreanischer Won	1 344,49
CHF	Schweizer Franken	1,0267	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,8549
ISK	Isländische Krone	139,20	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,0398
NOK	Norwegische Krone	9,7018	HRK	Kroatische Kuna	7,5620
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 533,84
CZK	Tschechische Krone	24,418	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6815
HUF	Ungarischer Forint	374,08	PHP	Philippinischer Peso	56,259
PLN	Polnischer Zloty	4,6398	RUB	Russischer Rubel	
RON	Rumänischer Leu	4,9455	THB	Thailändischer Baht	36,542
TRY	Türkische Lira	15,8640	BRL	Brasilianischer Real	5,1953
AUD	Australischer Dollar	1,4972	MXN	Mexikanischer Peso	21,8989
			INR	Indische Rupie	82,3210

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10565 – VOLKSWAGEN / TRINITY / EUROPCAR)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 172/02)

1. Am 19. April 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Volkswagen Aktiengesellschaft („VW AG“, Deutschland),
- Trinity Investments Designated Activity Company („Trinity“, Irland), verwaltet von Attestor Limited (UK),
- Europcar Mobility Group, S.A. („Europcar“, Frankreich).

Die VW AG und Trinity übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Europcar.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 20. September 2021 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Die VW AG ist hauptsächlich in der Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb von neuen Personenkraftwagen, leichten Nutzfahrzeugen und Lastkraftwagen sowie in der Erbringung von Autovermietungen und anderen Mobilitätsdienstleistungen tätig.
- Trinity ist eine private Anlagegesellschaft, die insbesondere auf Investitionen in Unternehmen in der Wachstumsphase spezialisiert ist.
- Europcar ist hauptsächlich im Bereich der kurzfristigen Autovermietung sowie anderer Mobilitätsdienstleistungen und dem Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen an Wiederverkäufer tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10565 – VOLKSWAGEN / TRINITY / EUROPCAR

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (Fusionskontrollverordnung).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10684 – SWISS LIFE / VAUBAN / WASCOSA)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 172/03)

1. Am 19. April 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Swiss Life Holding AG („Swiss Life“, Schweiz),
- Vauban Infrastructure Partners SCA („Vauban“, Frankreich), kontrolliert von BPCE S.A. (Frankreich),
- WASCOSA Holding AG („WASCOSA“, Schweiz).

Swiss Life und Vauban übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Wascosa.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Swiss Life ist ein europäischer Anbieter umfassender Lebens- und Rentenversicherungen und finanzieller Vorsorge. Die Gesellschaft ist in der EU, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich, Liechtenstein und Singapur tätig. Neben dem Lebensversicherungssektor ist Swiss Life auch in der Anlage- und Vermögensverwaltung tätig. Außerdem bietet Swiss Life multinationalen Unternehmen Vorsorgelösungen für Arbeitnehmer an.
- Vauban ist eine europäische Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Schwerpunkt auf Infrastruktur-Eigenkapitalinvestitionen in Frankreich, tätig aber auch Direktinvestitionen in Finnland, Italien, Norwegen, Portugal und Spanien. Vauban konzipiert und verwaltet Eigenkapitalfonds, die in die Planung, den Bau, die Instandhaltung, die Finanzierung und den Betrieb wesentlicher Infrastrukturanlagen in den Bereichen Verkehr, Soziales, Digitales und Versorgung investieren.
- Wascosa ist international in der Vermietung und Logistik von Güterwagen tätig. Zu seinen Tätigkeiten gehören die europaweite Verpachtung von Güterwagen, die Verwaltung der Wagenflotten der Kunden und die Beratung in Fragen bezüglich Unterhalt, Versicherung und Sicherheit rund um Güterwagen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10684 – SWISS LIFE / VAUBAN / WASCOSA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (Fusionskontrollverordnung).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10688 – AXA / ATALANTE)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 172/04)

1. Am 20 April 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- AXA SA („AXA“, Frankreich) über ihre Tochtergesellschaften AXA France IARD SA („AXA France IARD“, Frankreich) und AXA IM SA („AXA IM“, Frankreich), und
- Atalante SAS („Atalante“, Frankreich).

AXA übernimmt über seine Tochtergesellschaften AXA France IARD und AXA IM im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Atalante. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- AXA ist weltweit als Versicherungskonzern, u. a. mit den Sparten Lebensversicherung, Krankenversicherung und weiteren Sparten, aber auch in der Vermögensverwaltung tätig.
- Atalante ist hauptsächlich in der Verwaltung individueller oder kollektiver Anlageportefeuilles und Finanzinstrumente für Dritte tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10688 – AXA / ATALANTE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (Fusionskontrollverordnung).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2022/C 172/05)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Freisa d’Asti“**PDO-IT-A1180-AM03****Datum der Mitteilung: 21.12.2021****BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG****1. Ampelografische Grundlage**

Beschreibung:

Statt einer Verwendung der Rebsorte Freisa zu 100 % ist auch ein möglicher Prozentsatz von bis zu 10 % anderer, nicht aromatischer Sorten vorgesehen, die für den Anbau in der Region Piemont geeignet sind.

Begründung: Die für das Gebiet typische Rebsorte Freisa wird in reiner Form hauptsächlich für die Erzeugung der Weine mit der g. U. Freisa d’Asti verwendet; es soll jedoch auch die Möglichkeit geschaffen werden, zu einem geringen Prozentsatz für das Gebiet repräsentative und dort traditionell angebaute Rebsorten zu verwenden, wobei aromatische Rebsorten ausgeschlossen werden und autochthone Sorten, die sich bereits für den Anbau in der Region Piemont bewährt haben, besonders berücksichtigt werden sollen.

Diese Änderung betrifft Artikel 2 – Ampelografische Grundlage – der Produktspezifikation.

2. Weinbaunormen

Zu den folgenden Punkten wurden genauere Angaben hinzugefügt:

1. Die Beschaffenheit der Böden, die Lage und die Exposition werden erläutert.
2. Die Pflanzdichte, die nicht in der vorherigen Fassung enthalten ist, wird spezifiziert.
3. Die Notbewässerung wird vorgesehen.

Begründung:

1. Die Gliederung wurde gegenüber der vorherigen Fassung der Produktspezifikation verbessert.
2. Die Mindestbepflanzungsdichte neu bepflanzter oder wiederbepflanzter Rebflächen, berechnet auf 3 500 Rebstöcke pro Hektar, wurde eingeführt, um die Rebflächen besser an die in dem Gebiet geltenden Vorschriften zur Reberziehung anzupassen, wobei die Pflanzweite besonders zu berücksichtigen ist.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

3. Es wurde die Möglichkeit aufgenommen, in Jahren mit besonderer Hitze und Trockenheit, die durch den Klimawandel immer extremer werden, eine Notbewässerung vorzunehmen, vor allem auf Rebflächen mit sandigen Böden; das Eingreifen mit dieser Technik wird für erforderlich erachtet, um die bepflanzten Rebflächen zu schützen und die entsprechenden Erzeugungsjahrgänge absichern zu können.

Diese Änderung betrifft Artikel 4 –Weinbaunormen – der Produktspezifikation.

3. Weinbaunormen

Beschreibung:

1. Formale Änderung: Die Angaben über die Erträge und den natürlichen Mindestalkoholgehalt werden neu geordnet und in die entsprechende Tabelle aufgenommen.
2. Der natürliche Mindestalkoholgehalt von Freisa d'Asti und Freisa d'Asti frizzante wurde von 10,50 % auf 11 % vol und für Freisa d'Asti Superiore von 11,50 % auf 12,00 % vol erhöht.

Begründung:

1. Die Daten zum Ertrag und Alkoholgehalt werden der besseren Benutzerfreundlichkeit halber in Tabellenform dargestellt.
2. Die Erzeuger beabsichtigen, die Qualität der Weine „Freisa d'Asti“ zu steigern, und berücksichtigen dabei auch die Ergebnisse der letzten Weinlesen; aus diesem Grund wird der natürliche Mindestalkoholgehalt der Trauben geändert und um 0,5 % vol erhöht.

Diese Änderung betrifft Artikel 4 der Produktspezifikation.

4. Weinbereitungsnormen

1. Der Satz:

„Der Höchstertrag der Weintrauben darf 70 % nicht überschreiten.“

wurde wie folgt ergänzt:

„Übersteigt dieser Ertrag den genannten Prozentsatz, geht aber nicht über 75 % hinaus, besteht für den Überschuss kein Anspruch auf die kontrollierte Ursprungsbezeichnung. Wird diese Prozentgrenze überschritten, erlischt der Anspruch auf die kontrollierte Ursprungsbezeichnung für das gesamte Los.“

Beschreibung: Es wird der in der vorhergehenden Fassung nicht spezifizierte Kellereiüberschuss festgelegt.

Begründung: Es handelt sich um eine Änderung zum Zweck der Verbesserung der Genauigkeit der Bestimmungen der Produktspezifikation bezüglich des Ertrags.

2. Der Satz:

„Der Wein ‚Freisa d'Asti‘ darf, wenn er bis zum 1. November des auf das Erntejahr folgenden Jahres gereift ist, auf dem Etikett die zusätzliche Angabe ‚superiore‘ tragen.“

wird wie folgt neu formuliert und ergänzt:

„Der Wein ‚Freisa d'Asti‘ der Sorte Superiore muss bis zum 1. November des auf das Erntejahr folgenden Jahres reifen, davon für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten in Holzbehältnissen.“

Beschreibung: Für die Kategorie Superiore wird die Reifungszeit der Weine festgelegt und ein obligatorischer Holzdurchgang eingeführt.

Begründung: Als Reaktion auf in den Kellereien durchgeführte Tests bezüglich der Weinbereitung für die Sorte Freisa d'Asti superiore wurde ein Ausbau in Holzfässern für mindestens sechs Monate vorgesehen, da dies wichtige, auf den Reifegrad der in den Freisatrauben bereits natürlich vorhandenen Tannine zurückzuführende Verbesserungen mit sich bringt und dem Wein Weichheit und Eleganz verleiht.

3. Der Satz

„Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung ‚Freisa d'Asti‘ kann zur Bezeichnung von ‚spumante naturale‘ (natürliche Schaumweine) und ‚frizzante naturale‘ (natürliche Perlweine) verwendet werden, die durch Zweitgärung des natürlichen Restzuckers in lieblichem oder süßem Wein gewonnen und nach önologischen Verfahren der wiederholten Filtrierung und/oder Kühlung konserviert werden.“

erhält folgende Fassung:

„Die in dieser Produktspezifikation genannten Schaumweine und Perlweine müssen nach dem Verfahren der Gärung in Tanks oder Flaschen hergestellt werden.“

Beschreibung: Das Verfahren der Schaumweinbereitung bei der Sorte Freisa d'Asti Spumante und der zweiten alkoholischen Gärung bei der Sorte Freisa d'Asti Frizzante wurde spezifiziert.

Begründung: Zum besseren Verständnis wurde in Bezug auf die Sorten Frizzante und Spumante die Spezifikation bezüglich der Gärungsmethode eingeführt, die in Tanks nach der Martinotti- oder Charmat-Methode oder in Flaschen nach dem klassischen oder Champenois-Verfahren erfolgen kann.“

Die Änderung betrifft Artikel 5 der Produktspezifikation und Abschnitt 5 „Önologische Verfahren“ des Einzigen Dokuments über die obligatorische Reifung in Holzfässern von mindestens 6 Monaten für die Sorte „Superiore“.

5. **Eigenschaften beim Genuss:**

1. Beschreibung: Für die Sorte Freisa d'Asti wurden die Deskriptoren der Weine geändert und die Skala „von trocken bis lieblich“ erweitert; gestrichen wurde „sehr angenehmer Hintergrund von Himbeeren“ und ersetzt mit „samtig, harmonisch, bisweilen lebhaft, bisweilen mit Tanninnoten“. Der Mindestgesamtalkoholgehalt wurde von 11 % vol auf 11,50 % vol erhöht; der Alkoholgehalt von Weinen mit der Angabe des Weinbergs wird spezifiziert. Der Mindestgesamtsäuregehalt wird auf 4,5 g/l verringert, der zuckerfreie Extrakt wird auf 21 g/l erhöht.

Begründung: Hinsichtlich der zuvor verwendeten Terminologie erachtete man es für geboten, Ausdrücke zu streichen, die in den Weinen nicht immer zurückzufolgen sind. Die Erzeugungsbandbreite wird auf Basis des Restzuckergehalts erweitert und die Version „lebhaft“ vorgesehen. Der Wein „Freisa d'Asti“ drückt seinen Charakter auf ganz unterschiedliche Weise aus und weist aufgrund der ganz unterschiedlichen Interpretationen seiner Erzeuger eine große Vielseitigkeit auf.

Zur Steigerung der Qualität der Weine beschloss man eine Erhöhung des Alkoholgehalts um einen halben Punkt und des zuckerfreien Extrakts um zwei Punkte.

Der Mindestgesamtsäuregehalt wurde gesenkt. Die verschiedenen, von den Erzeugern durchgeführten Versuche zur Erzielung eines sanfteren Weins hatten hervorragende Rückmeldungen und eine hohe Wertschätzung der Verbraucher zur Folge.

2. Sorte: Freisa d'Asti Superiore

Beschreibung: Beim Freisa d'Asti Superiore wird dem Deskriptor für den Geschmack der Begriff „trocken“ hinzugefügt.

Begründung: Die Sorte Freisa d'Asti Superiore wurde nach Versuchen, die von den Betrieben durchgeführt wurden und bei denen die Zustimmung der Verbraucher und ihre geschäftliche Wertschätzung gewonnen werden konnte, gut abgegrenzt als strukturierter Wein ohne jeglichen Restzucker, der durch eine Zeit des Ausbaus im Holzfass vervollkommen wird.

Beschreibung: Der Mindestgesamtalkoholgehalt wird von 11,50 % vol auf 12,50 % vol erhöht, der Mindestgesamtsäuregehalt auf 4,5 g/l gesenkt und der Mindestgehalt an zuckerfreiem Extrakt auf 23 g/l erhöht.

Begründung: Die Weinsorte kommt in einer Erhöhung des Alkoholgehalts und des zuckerfreien Extraktes am stärksten zum Ausdruck.

Der Veränderung der klimatischen Bedingungen beeinflusste die phänologischen Phasen und den Verlauf der Reifung und führte zu einer früheren Reifung, die häufig mit einem Rückgang der Säurekomponente der Moste einherging; die Senkung der Weinsäure um 1 g/l bringt weichere, auf kommerzieller Ebene stärker wertgeschätzte Weine hervor.

3. Sorte: Freisa d'Asti Spumante

Beschreibung: Bei der Sorte Freisa d'Asti Spumante werden die Farbdeskriptoren von granatrot oder rötlich mit eher klaren Noten geändert in rubinrot, eventuell zu granatrot tendierend, mit unterschiedlicher Intensität, bis rosé.

Begründung: Die neuen Techniken der Schaumweinbereitung und das Ergebnis der von den Betrieben durchgeführten Versuche ergaben Weine mit lebhafteren, zu rubinrot oder rosé tendierenden Farben.

4. Beschreibung: In der Beschreibung des Geschmacks wird die Erzeugung um die Begriffe „extra brut“, „brut“, „extra dry“, „dry“, „demi sec“ und „dolce“ erweitert.

Begründung: Nach jahrelangen Versuchen haben sich die Erzeuger für eine diversifizierte Erzeugung von Schaumweinen entschieden, auch um den kommerziellen Anforderungen gerecht zu werden.

5. Beschreibung: Beim Freisa d'Asti Spumante mit Angabe des Weinbergs wird der Mindestgesamtalkoholgehalt von 12 % vol spezifiziert.

Begründung: Der Text zu Weinen mit Angabe des Weinbergs wurde aktualisiert.

6. Sorte: Freisa d'Asti Frizzante

Beschreibung: Bei der Sorte Freisa d'Asti Frizzante werden die Begriffe zur Beschreibung des Geschmacks durch die erneute Aufnahme der Sorte „Secco“ erweitert.

Begründung: Bereits in den vorhergehenden Fassungen der Produktspezifikation war die Kategorie Secco vorgesehen, die schon immer von den Erzeugerbetrieben dieser Denomination erzeugt wurde, aber im letzten Schriftstück versehentlich ausgelassen wurde.

Beschreibung: Erhöhung des Mindestgesamtalkoholgehalts auf 11,5 % vol und bei Angabe des Weinbergs auf 12 % vol; Senkung des Mindestgesamtsäuregehalts auf 4,5 g/l und Erhöhung des zuckerfreien Extrakts auf 21 g/l.

Begründung: Wie bei den anderen in der Produktspezifikation enthaltenen Sorten wurde nach jahrelangen Versuchen beschlossen, den Alkoholgehalt, auch bei Angabe des Weinbergs, zu erhöhen, den Mindestgesamtsäuregehalt zu senken und den zuckerfreien Extrakt zu erhöhen.

Die Änderungen betreffen Artikel 6 – Eigenschaften beim Genuss: – der Produktspezifikation und Abschnitt 4 – Beschreibung der Weine – des Einzigigen Dokuments.

6. Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung: Es wurde die Möglichkeit hinzugefügt, auf dem Etikett auf die weitere geografische Einheit zu verweisen.

Begründung: Im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften ist vorgesehen, den Verweis auf die weitere geografische Einheit „Piemont“ nutzen zu können, die sich auf den Namen der Region bezieht, in der das abgegrenzte geografische Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung Freisa d'Asti liegt.

Die Änderung betrifft Artikel 7 der Produktspezifikation und Abschnitt 9 – Weitere Bedingungen – Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung – des Einzigigen Dokuments.

7. Verpackung

Beschreibung: Es wurde ein Artikel 8 – Verpackung – eingefügt, in dem die Art der Behältnisse und ihr zulässiges Fassungsvermögen festgelegt werden: „Bei der Verpackung der in Artikel 1 genannten Weine sind alle in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Behältnisse hinsichtlich der Art des Materials, das für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet ist, mit Ausnahme von PET, und des Fassungsvermögens von mindestens 18,7 cl mit Ausnahme von 200 cl-Behältnissen zulässig.“

Begründung: In der vorherigen Fassung der Produktspezifikation war der Artikel nicht berücksichtigt worden; daher hielt man es für angemessen, die Produktspezifikation in Bezug auf die Verpackungsanforderungen zu ergänzen.

2. Die zulässigen Verschlusssysteme, die in der vorherigen Fassung der Produktspezifikation nicht spezifiziert worden sind, entsprechen den geltenden Rechtsvorschriften.

Beschreibung: Es werden die Systeme zum Verschließen der Flaschen und die ausgeschlossenen Systeme spezifiziert.

Begründung: Es wurde eine Spezifikation hinzugefügt, die in der alten Fassung der Produktspezifikation nicht vorgesehen war. Die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Verschlusssysteme sind daher zulässig, mit Ausnahme der Verwendung von Kronkorken sowie von Kunststoffstopfen für die Sorte Spumante.

Diese Änderung betrifft Artikel 8 – Verpackung – der Produktspezifikation.

8. Formale Änderungen

- Mit der Einfügung von Artikel 8 der Produktspezifikation mit Bestimmungen bezüglich der Verpackung wurde der Artikel bezüglich des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet in Nr. 9 und der Artikel bezüglich der Kontrollstelle in Nr. 10 unnummeriert.
- Die „Kontaktdaten“ werden aktualisiert.

Die Änderung betrifft Artikel 10 der Produktspezifikation – Verweise auf die Kontrollstelle – und den Abschnitt – Allgemeine Angaben – Nummer 2 – Kontaktdaten der Antragsteller, der anderen Beteiligten, der zuständigen Kontrollbehörden und der Kontrolleinrichtung des Einzigen Dokuments.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Freisa d'Asti

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein
4. Schaumwein
8. Perlwein

4. Beschreibung des Weines/der Weine

1. *Freisa d'Asti und Freisa d'Asti Superiore*

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: rubinrot, mit zunehmendem Alter eher granatrot; fruchtiger, charakteristischer Duft, Geschmack von trocken bis lieblich, trocken beim Superiore und bei Angabe des Weinbergs, harmonisch, mitunter lebhaft und leichte Tanninnoten; Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,50 % vol, 12,00 % vol bei Angabe des Weinbergs, zuckerfreie Extrakte mindestens 21 g/l; beim Superiore 12,50 % vol und zuckerfreie Extrakte mindestens 23 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

2. *Freisa d'Asti Frizzante*

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: rubinrot, zu granatrot tendierend; Geruch: fruchtig, charakteristisch; Schaum: lebhaft, flüchtig; Geruch: fruchtig, charakteristisch, zart nach Himbeere und Rose; Geschmack: trocken bis lieblich, frisch, sehr angenehmer Hintergrund von Himbeeren. Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,50 % vol, bei Angabe des Weinbergs 12,50 % vol

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 21,0g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

3. *Freisa d'Asti Spumante*

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: rubinrot, eventuell zu granatrot tendierend, mit unterschiedlicher Intensität, oder rosé; Schaum: fein und lang anhaltend; Geruch: charakteristisch, zart nach Himbeere und Rose; Geschmack: von sehr trocken bis süß, frisch, sehr angenehmer Hintergrund von Himbeeren. Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,00 % vol, bei Angabe des Weinbergs 12,00 % vol

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 21g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	5,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1. Spezifisches önologisches Verfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

Für die Sorte Freisa d'Asti Superiore (Kat. 1 – Wein) ist eine Reifungszeit bis zum 1. November des auf das Erntejahr folgenden Jahres vorgesehen, davon sechs Monate in Holzbehältnissen.

5.2. *Höchsterträge*

1. Freisa d'Asti, auch Superiore, Freisa d'Asti Frizzante und Spumante

8 000 kg Trauben pro Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Das Erzeugungsgebiet liegt in der Region Piemont innerhalb des hügeligen Gebiets der Provinz Asti mit Ausnahme des Gebiets der Gemeinden Cellarengo d'Asti und Villanova d'Asti.

7. Wichtigste Rebsorte(n)

Freisa N.

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Doc Freisa d'Asti

Der ursprüngliche Kern des Verbreitungsgebiets der Rebsorte Freisa scheint das nordwestliche Gebiet Montferrats zu sein, begrenzt vom Tertiärbecken des Piemont und den Turiner Moränenhügeln oder, administrativ, von den Provinzen Asti und Turin. Dies wird durch Nennungen des Namens Freisa in den Katastern der Gemeinde Chieri aus dem 16. Jahrhundert belegt. Die Rebsorte Freisa breitete sich dann im gesamten Gebiet Astis aus, wobei sie in vielen Gemeinden links des Tanaro nach Barbera die zweitwichtigste angebaute Rebsorte war.

Ihre Ausbreitung ist auf ihre besonderen önologischen Eigenschaften zurückzuführen, wobei sie sich aufgrund ihrer frischen Fruchtaromen und robusten Tanninnoten ausgezeichnet als Verschnitttraube eignet. Sie wird überwiegend in reiner Form verarbeitet, wobei sowohl die lebhaftere, trockenere oder liebliche Perl- oder Schaumweinversion als auch die Stillweinversion Tradition hat.

B) Angaben zur Qualität oder zu den Eigenschaften des Erzeugnisses, die überwiegend oder ausschließlich dem geografischen Umfeld zu verdanken ist bzw. sind.

Aufgrund ihrer recht guten Widerstandsfähigkeit gegenüber Kryptogamen, aber der weniger ausgeprägten Beständigkeit gegen Trockenheit wird die Rebsorte in Asti in der Regel in mittleren, nicht zu sonnigen Hanglagen angebaut.

C) Beschreibung des kausalen Zusammenhangs zwischen den unter Buchstabe A und den unter Buchstabe B genannten Aspekten.

Als alte Piemont-Rebsorte, die im gesamten Monferrato Astigiano verbreitet ist, findet sich ihr bevorzugtes Gebiet im Norden der Provinz Asti. Der Wein „Freisa d'Asti“ kann in verschiedenen Versionen erzeugt werden und wird in der lokalen landwirtschaftlichen Tradition auch als süßer Wein hergestellt.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Verwendung größerer geografischer Einheiten

Rechtsrahmen:

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

In der Kennzeichnung und Aufmachung der in Artikel 1 der Produktspezifikation genannten Weine ist die Verwendung der größeren geografischen Einheit „Piemonte“ gemäß Artikel 29 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 238/2016 zulässig.

Link zur Produktspezifikation

<https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/17671>

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE